

Das Obergericht be-
 steht die Anwesen-
 heit des Haupt-
 über Caster und Jo-
 hannes Huber, Jacob
 Goffeller und Gering
 Widmer von Malt-
 mannsthal, gegen
 die Pfaffen.

Die Gericht des Obergerichts von
 dem 1. M., womit daselbst angeht,
 das es das ihm sub dem Abay über-
 wiesene Gut, gegen den von d.
 finkhofen von Maltmannsthal,
 Caster und Johannes Huber, Caster
 und Peter, Jacob Goffeller und Gering
 und Widmer, in dem Domborn
 und Organ vorhalten für
 die Pfaffen und die Pfaffen, an die Hand
 genommen und sein Gut vorant
 zu weiteren Untersuchung beauf-
 tragt sein, - ist ad acta zu legen.

Der Anwesen-
 der Gemeinde
 im weiteren
 Beginn der
 Sitzung im
 Hause, bei
 nicht

Auf das von dem Herrn Ober-
 ammann von Zugersberg im dem
 dem 1. M. angefallen im
 Hause Cittern der Gemeinde
 Zugersberg, das eine gewisse gewisse
 Cittern, ihre Gemeindegewinn,
 welche, gegen ihre unterschieden
 Leberbandels, sich gegenwärtig
 von zum zweiten Mal im
 Hause befindet, nun aber mit dem
 dem 1. M. verlassen, und in ihre
 Gemeinde zurückgeführt werden
 sollen, noch länger im
 zurückgehalten werden müßte,
 ist dem Herrn Oberamman Kopf
 zu hand der Gemeinde Zugersberg
 anzuzeigen, das die Regierung
 nicht im Fall ist, eine
 vorgeschriebene Strafzeit zu
 lassen; und da diejenige der
 Cittern mit dem 1. M. zu
 Ende geht, so hat dem Zugersberg,
 sie noch länger im
 Hause zu